

## **Stellungnahme der LAG Integrationsfachdienste Bayern e.V. zum Referentenentwurf für ein Bundesteilhabegesetz vom 26.4.2016**

Die LAG Integrationsfachdienste Bayern begrüßt die Absichten des Gesetzgebers, die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung durch gesetzliche Regelungen sicherzustellen. Die Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft und die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention sind wichtige Ziele und zugleich Vorgaben.

Die LAG Integrationsfachdienste Bayern begrüßt, dass der Gesetzgeber dem SGB IX einen zeitgemäßen Behinderungsbegriff zugrunde gelegt hat, der Behinderung als Wechselwirkung versteht und die Systematik der ICF zur Analyse und Kommunikation dieser Wechselwirkungen nutzt. Kritisch anzumerken sind zum Behinderungsbegriff aus Sicht der LAG Integrationsfachdienste Bayern zwei Aspekte:

- Die Regelung zur Feststellung des Vorliegens einer wesentlichen Teilhabebeeinträchtigung als Voraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe wird zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Auch sehen die Integrationsfachdienste ein Risiko, dass durch die Bestimmungen in § 99 Personen der Zugang zu den Leistungen verwehrt wird, die beispielsweise in ihrer Teilhabe am Arbeitsleben von Integrationsfachdiensten begleitet werden, für eine selbständige Lebensführung aber auf die Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sind.
- Das Grundverständnis von Behinderung als Wechselwirkung ist nicht konsequent in allen Teilen des BTHG durchgearbeitet worden. Beispielsweise ist die Beschreibung der Personkreise der Leistungen der Integrationsfachdienste unverändert.

Die Erweiterung der Möglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben auch für Menschen mit erheblichen Teilhabebeeinträchtigungen wird von der LAG Integrationsfachdienste Bayern sehr begrüßt. Es wird grundsätzlich begrüßt, dass es mit den Werkstätten weiterhin eine sichere Struktur geben soll, mit der die Teilhabe am Arbeitsleben auch für Menschen mit schweren Beeinträchtigungen realisiert werden kann. Dass dies aber auch in der neuen Regelung nicht voraussetzungslos erfolgen kann sondern an das Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung geknüpft ist, ist für die IFD nur schwer nachvollziehbar.

Das Budget für Arbeit wird die Optionen von Menschen mit erheblichen Teilhabebeeinträchtigungen auf einen selbst gewählten Arbeitsplatz deutlich erhöhen. Die maximale Höhe dieses Budgets wird aber leider nur Tätigkeitsfelder im unteren Lohnsegment aufschließen. Beim Budget für Arbeit sehen die Integrationsfachdienste auch ein weiteres Tätigkeitsfeld in der Beratung der Arbeitgeber und Begleitung der beschäftigten Personen. Die "anderen Leistungsanbieter" könnten zwar ebenfalls zur Flexibilisierung der Teilhabeleistungen beitragen, da es sich aber um arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnisse handelt, besteht aus Sicht der Integrationsfachdienste gewisse Risiken eines Verdrängungswettbewerbs im Segment der einfachen Tätigkeiten. Wenn andere Anbieter in diesem Segment Leistungen anbieten, wird dieser Bereich für sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze noch schwieriger erreichbar.

### **Bestimmungen für Integrationsfachdienste (§§ 192 - 198)**

Die Bestimmungen für die Integrationsfachdienste haben sich bisher weitgehend bewährt. Die jetzt vorgenommene Veränderung in § 196 (2), wonach eine tarifvertraglich vereinbarte Vergütung oder eine Vergütung nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich gewertet werden könne, wird von uns begrüßt. Wir schlagen ergänzend dazu vor, hier auch die Anerkennung einer ortsüblichen Vergütung mit aufzunehmen.

Weiter schlagen die Integrationsfachdienste eine Präzisierung in § 192 (4) vor. Der Personenkreis der Menschen mit seelischer Behinderung kann heute regelmäßig nicht vom IFD betreut werden, wenn kein Grad der Behinderung anerkannt ist. Zu prüfen wäre es, ob nicht die sinngemäße Übernahme der Personenkreisbeschreibung aus § 215 (4) für die Inklusionsprojekte hier mehr Op-

tionen für die Betreuung von wegen psychischer Erkrankung behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen ergeben könnte.

Bei der Beschreibung der Aufgaben der Integrationsfachdienste nach § 193 sollte explizit die Begleitung einer stufenweisen Wiedereingliederung auch während der Arbeitsunfähigkeit des Schwerbehinderten Beschäftigten aufgenommen werden. Dies ist heute nicht möglich, führt aber in der Praxis häufig zu nicht erfolgreich verlaufender stufenweiser Wiedereingliederung. Zudem sollte die Beratung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit mit in den Aufgabenkatalog aufgenommen werden.

Regensburg, 13.5.2016

Der Vorstand der LAG Integrationsfachdienste Bayern e.V.